Gesamtüberblick Energieförderungen in Oberösterreich







INHALTSVERZEICHNIS

NEUBAU		2
1. Eigenheime – Wohnbauförderung	EFH MFH	2 6
2. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung	IVIFFI	
SANIERUNG		7
1. Eigenheime - Häuser bis zu 3 Wohnungen – WBF	EFH	7
2. Sanierung von einzelnen Wohnungen in Häusern > 3 Whg – WBF	Whg.	11
3. Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen – WBF	MFH	11
4. Bundesförderung Sanierungsscheck für Private	EFH	12
5. Bundesförderung Sanierungsscheck (mehrgeschoßiger Wohnbau)	Whg.	12
ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN		14
1. Solarenergie	EFH, HH	14
2. Biomasseheizungen	HH, EFH, LW, Gem.	15
3. Photovoltaik (PV)	HH, Betr., Gem.	17
4. Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden	EFH, HH	20
5. Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden	EFH, HH	22
6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft	LW	24
7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis	LW, HH, Betr.	24
8. Kleinwasserkraftanlagen	LW, Betr.	24
Förderung durch oö. Gemeinden	НН	25
FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND IN	ISTITUTIONEN	26
1. Bundes-Umweltförderung	Betr., Gem.	26
2. Landes-Umweltförderung für Betriebe	Betr.	30
3. Landesumweltförderungen für Gemeinden	Gem.	36
4. ECP – Energie Contracting Programm	Betr., Gem.	37
5. Gemeinde-Energie-Programm "GEP"	Gem.	38
6. OÖ Förderprogramm "Erneuerbare Energiegemeinschaften EEG"	Betr., Gem.	39
7. Exkurs: "De-minimis"	Betr.	39
E-MOBILITÄT		40
1. Förderprogramm Ladeinfrastruktur mehrgeschossigen Wohnbau	HH, Betr., Gem.	40
2. Landesförderung für energieeffiziente emissionsarme Taxis	Betr.	40
3. Bundesförderung E-Mobilität für Private	НН	41
4. Bundesförderung Elektro-PKW für Betriebe	Betr., Gem.	42
5. Bundesförderung E-Nutzfahrzeuge für Betriebe	Betr., Gem.	42
6. Bundesförderung für E-Leichtfahrzeuge & E-Zweiräder für Betriebe	Betr., Gem.	43
7. Bundesförderung: E-Fahrräder & (E-)Transporträder für Betriebe	Betr., Gem.	43
7. Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur für Betriebe	Betr., Gem.	44
8. Bundesförderaktion E-Mobilitätsmanagement:	Betr.	44
Abkürzungen:		

Abkürzungen: Betr.

Abkarzangen.	
Betr	Betriebe, unternehmerisch tätige Organisationen
EFH	Einfamilienhäuser, Reihenhäuser
Gem.	Gemeinde, öffentliche Einrichtungen
HH	Privat-Haushalte
LW	 Landwirte
MFH	Mehrfamilienhäuser
Whg.	Wohnungen
WBF	Wohnbauförderung
Alle Angaben ohne Gewähr, Mai 2022	<u> </u>





NEUBAU

Kostenlose Neubauberatung

- produktunabhängiges Beratungsangebot des Energiesparverbandes des Landes OÖ
- Fragen, die rasch beantwortet werden können, lassen sich oft am Telefon klären. Hierfür steht Ihnen unsere kostenlose **Hotline** unter **0800-205 206** zur Verfügung.
- Bei weitergehenden Fragen besteht die Möglichkeit einer individuellen und kostenlosen Energieberatung durch erfahrene, geschulte und produktunabhängige Berater.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-Mail (beratung@esv.or.at)

1. Eigenheime – Wohnbauförderung

EFH

Wie wird gefördert:

Für die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen, gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen bei Reihenhäusern, Doppelhäusern und sonstigen Eigenheimen (Mindestgröße 80 m² Wohnfläche) gibt es folgende Varianten:

- 1. Zuschüsse zu einem Hypothekardarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und variabler Verzinsung.
- 2. Zuschüsse zu einem Hypothekardarlehen mit einer Laufzeit von 20 oder 25 Jahren und einer Fixverzinsung.
- Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 36 % des Zuschusses zu einem Hypothekardarlehen ("Bauzuschuss")

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen etc.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732/7720-14143, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Anforderungen an den Energiestandard

Der Nachweis der energetischen Anforderungen an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK}) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor (f_{GEE,RK}) geführt werden.

	maximale Energiekennzahlen HWB _{Ref,RK} bzw. f _{GEE,RK}
Standardhaus	$HWB_{Ref,RK} \le 14 \text{ x (1+3xA/V) max. 47,6 kWh/m}^2 \text{a oder}$
Standardnaus	HWB _{Ref,RK} ≤ 16 x (1+3xA/V) max. 54,4 kWh/m²a und f _{GEE,RK} ≤0,85
Niedrigenergiehaus	$HWB_{Ref,RK} \le 12 \text{ x (1+3xA/V)}$ oder
Mindeststandard ab 1.9.2020	$HWB_{Ref,RK} \le 16 \text{ x (1+3xA/V)} \text{ und } f_{GEE,RK} \le 0.80$
Optimalenergiehaus	$HWB_{Ref,RK} \le 10 \text{ x (1+3xA/V) oder}$
Mindeststandard ab 1.1.2021	HWB _{Ref,RK} ≤ 16 x (1+3xA/V) und f _{GEE,RK} ≤0,75





Höhe der Förderung

	Hypothekardarlehen	Zuschuss zum Darlehen	36% des Zuschusses ("Bauzuschuss")
Standardhaus	75.000 € (bis 31.8.2020*)	10.000 €	3.600 €
Niedrigenergiehaus	80.000 € (bis 31.8.2020*)	10.800 €	3.888 €
Mindeststandard ab 1.9.2020*	75.000 € (bis 31.12.2020*)	10.000 €	3.600 €
Optimalenergiehaus Mindeststandard ab 1.1.2021*	85.000 € (bis 31.8.2020*)	11.600 €	4.176 €
	80.000 € (bis 31.12.2020*)	10.800 €	3.888 €
	75.000 € (ab 1.1.2021*)	10.000 €	3.600 €

^{*} Die Erhöhungsbeträge von 5.000 Euro für das Niedrigenergiehaus bzw. weiteren 5.000 Euro für das Optimalenergiehaus werden so lange gewährt, bis diese Standards nicht ohnehin als gesetzlicher Mindeststandard gelten. Es gilt das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde/Gemeinde.

Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

- 1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird;
- 2. Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht:
- 3. Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
- 4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Wärmepumpen sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird. Die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht.
- 5. Spezielle noch nicht breit angewendete Technologien (z.B. Wasserstoff-Brennstoffzelle, Solarhaus, nicht strombetriebene Wärmepumpensysteme) mit Einzelnachweis, soweit diese im Vergleich zu Ziffer 2. bis 4. zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.





Ausnahmefall: Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht, kombiniert entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage oder andere gleichwertige Maßnahmen (beispielsweise Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude).

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem bei einem wassergetragenen Heizsystem sind ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärme-Verteilungs-/Abgabe-Systeme vorzusehen.

Förderzuschläge

Zusätzlich zur Basisförderung gibt es Zuschläge für **Kinder**, **barrierefreies Bauen**, **Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe**, die Errichtung von **Reihenhäusern** sowie für die Errichtung von Eigenheimen in einem **Siedlungsschwerpunkt**.

	Hypothekardarlehen	Zuschuss zum Darlehen	36% des Zuschusses ("Bauzuschuss)
je Kind	15.000 €	2.000€	720 €
Reihenhaus	20.000€	2.500 €	900 €
2. Wohnung	25.000 €	3.500 €	1.260 €
barrierefreies Bauen	5.000	1.000€	360 €
nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe	15.000	2.000 €	720 €
Siedlungsschwerpunkt	3.000	500 €	180 €

1. Barrierefreies Bauen:

Das geförderte Hypothekardarlehen erhöht sich um 5.000 Euro, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird. Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- a) Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- b) Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist.
 Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäranschlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein.
 Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.
- c) Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

Siehe auch Merkblatt "Barrierefreies Bauen" unter www.energiesparverband.at





2. Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen:

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle erhöht sich das geförderte Hypothekardarlehen um 15.000 Euro. Davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten. Der Verzicht bezieht sich ausschließlich auf das Material der Dämmschicht, nicht jedoch auf notwendige, systembedingte Komponenten (z.B. organische Füllstoffe in Klebe- und/oder Armierungsmassen oder Schlussbeschichtungen) oder organische Hilfsstoffe im Dämmstoff, insbesondere Stützfasern. Mineralölbasierte Dämmstoffe sind zum Beispiel Dämmplatten aus Polystyrol (EPS und XPS), Polyurethan (PU), Phenolharzschaum oder Dämmschüttungen mit EPS-Granulat.

Reihenhäuser & Doppelhäuser

Bei der Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern beträgt die Erhöhung des geförderten Hypothekardarlehens 20.000 Euro, sofern die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m² nicht übersteigt. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen.

Information:

OÖ Energiesparverband, T: 0800-205 206 oder 0732-7720-14860 Land OÖ, Abt. Wohnbauförderung, T: 0732/7720-14143

Wie ist die richtige Vorgangsweise?

- 1. Schicken Sie einen Bauplan (Kopie), eine ausgefüllte <u>Bauteilbeschreibung</u> und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an den OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz oder per E-Mail an <u>befund@esv.or.at</u>.
- 2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
- 3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
- 4. Sollte Ihr Haus die geforderten Energiekennzahlen nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z.B. zusätzliche Dämmung).
- 5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahlen wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem Antrag auf Wohnbauförderung beilegen.

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimförderung (z.B. Förderhöhen, Einkommensgrenzen) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143; das Antragsformular SGD-Wo/E-58 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)





2. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung

MFH

Das Land Oberösterreich bietet umfangreiche Unterstützung im Bereich des Wohnbaus, um dadurch Wohnraum zu schaffen, Wohnraum zu sanieren und Wohnraum leistbar zu machen. Die Wohnbauförderung unterstützt besonders die energieeffiziente und umweltgerechte Errichtung und Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen. Die Förderungen im Neubau und der Sanierung sind von der Erreichung bestimmter Energiekriterien abhängig.

Neben den Förderungen beim Neubau oder der Sanierung von Eigenheimen gibt es auch verschiedene Unterstützungen für den Neubau und die Sanierung von Wohnungen und Wohnhäusern.

Details unter www.land-oberoesterreich.gv.at/12819.htm





SANIERUNG

Kostenlose Sanierungsberatung

Wer die Sanierung eines Eigenheimes plant oder z.B. die Neuanschaffung einer Heizung überlegt, erhält eine individuelle Energieberatung durch den OÖ Energiesparverband. In den meisten Fällen findet die Beratung vor Ort statt. Die Beratung ist dann auch die Grundlage für den kostenlosen energetischen Befund für die Wohnbauförderung.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-Mail (beratung@esv.or.at)

1. Eigenheime - Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung

EFH

Gefördert wird die Sanierung von Häusern mit bis zu 3 Wohnungen. Die Erteilung der Baubewilligung des Gebäudes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Bei Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen/Wohnungen durch Zu- oder Einbau muss die Erteilung der Baubewilligung des zu erweiternden Hauses zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurückliegen.

Der Nachweis über die energetischen Fördervoraussetzungen erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbandes.

Die Sanierungsförderung besteht alternativ:

- in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu einem Darlehen mit einer Laufzeit zwischen 15 und 30 Jahren. Der Zuschuss beträgt 25% der förderbaren Kosten (siehe Maximale Darlehenshöhe, Seite 9)
- in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Bauzuschuss (Direktzuschuss)
 Der Bauzuschuss beträgt 15% der förderbaren Kosten (siehe Maximale Darlehenshöhe, Seite 9)

Grundsätzlich wird bei der Sanierungsförderung zwischen umfassender Sanierung und der Sanierung von Einzelbauteilen unterschieden:

A. Umfassende Sanierung

Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn zumindest **DREI** der folgenden Teile gemeinsam saniert werden und die nachstehende energetische Anforderung erfüllt ist:

- Fensterflächen/Haustüre
- Dach/oberste Geschoßdecke
- Fassadenfläche
- Kellerdecke/erdberührter Boden
- · energetisch relevantes Haustechniksystem





Wurde das Haus schon durch frühere Wärmedämmmaßnahmen maßgeblich verbessert, könnten auch durch die Sanierung von weiteren Einzelbauteilen gemeinsam die Energiekennzahlen (HWB_{Ref,RK} Heizwärmebedarf oder/und f_{GEE,RK} Gesamtenergieeffizienzfaktor) für die umfassende Sanierung erreicht werden.

Anforderungen umfassende Sanierung

	Dualer Weg	HWB _{Ref,RK} bei A/V 0,8 m ⁻¹
Umfassende Sanierung ab 3 Maßnahmen	$\begin{aligned} & \text{HWB}_{\text{Ref},\text{RK}} \leq 21 \text{ x (1+2,5xA/V) oder} \\ & \text{HWB}_{\text{Ref},\text{RK}} \leq 25 \text{ x (1+2,5xA/V) und f}_{\text{GEE},\text{RK}} \leq 1,05 \end{aligned}$	63,0 kWh/m²a 75,0 kWh/m²a

Bei der umfassenden Sanierung wird in der Regel das ganze Haus "rundherum" wärmegedämmt – dafür ist für das gesamte Haus ein niedriger Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK}) bzw. niedriger Gesamtenergie-effizienzfaktor (f_{GEE,RK}) notwendig. Positiv auf den Heizwärmebedarf wirken sich gute Dämmeigenschaften der Bauteile (niedrige U-Werte), eine kompakte Bauweise und die Südausrichtung des Gebäudes aus. Bei der optionalen Berechnung des Gesamtenergieeffizienzfaktos f_{GEE,RK} wird die gesamte Haustechnik inkl. Solaranlage, Photovoltaikanlage und allfälliger Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung berücksichtigt.

B. Sanierung von Einzelbauteilen

Eine Einzelbauteilsanierung liegt dann vor, wenn maximal ZWEI der folgenden Bauteile saniert werden:

- Fensterflächen/Haustüre
- Dach/oberste Geschoßdecke
- Fassadenfläche
- Kellerdecke/erdberührter Boden

Mindest-U-Werte sind einzuhalten (siehe Mindestanforderungen Einzelbauteile).

Wurde das Haus schon durch frühere Wärmedämmmaßnahmen maßgeblich verbessert, könnten auch durch die Sanierung von weiteren Einzelbauteilen die Energiekennzahlen (HWB_{Ref,RK} Heizwärmebedarf oder/und f_{GEE,RK} Gesamtenergieeffizienzfaktor) für die umfassende Sanierung oder den energetischen Bonus erreicht werden.

Mindestanforderungen Einzelbauteile

	Langfristiger Sanierungsplan liegt		
	vor	nicht vor	
Fenster (gesamt über Glas und Rahmen)	≤ 1,35 W/m²K	≤ 1,1 W/m²K	
Fensterglas (bezogen auf das Glas alleine)	≤ 1,10 W/m²K	≤ 1,1 W/m²K	
Außenwand	≤ 0,25 W/m²K	≤ 0,25 W/m²K	
oberste Geschossdecke bzw. Dach	≤ 0,20 W/m²K	≤ 0,15 W/m²K	
Kellerdecke bzw. erdberührter Boden	≤ 0,35 W/m²K	≤ 0,30 W/m²K	

Ein langfristiger Sanierungsplan liegt dann vor, wenn die genannten Bauteile langfristig gesehen ebenso saniert werden und als Ziel eine umfassende Sanierung angestrebt ist. Diese zukünftigen Vorhaben müssen vom Förderwerber mit den jeweiligen Maßnahmen nachvollziehbar dargelegt werden.





Wie erreichen Sie die geforderten Mindest-Wärmedämmwerte (U-Werte)?

• Fenstertausch: z.B. Fenster mit 3-fach-Glas

• Glastausch: U_g ≤ 1,1 W/m²K

• Dämmen der Außenwand: z.B.: 25 cm Ziegelwand mit 14 cm Vollwärmeschutz

• Dämmen der OG-Decke: z.B.: Betondecke mit 26 cm bis 30 cm Dämmplatten

• Dämmen der Dachschräge: z.B.: Dachkonstruktion mit 30 cm Dämmung

• Kellerdecke/erdberührter Boden: z.B.: 10 cm bis 14 cm Dämmplatten im Fußbodenaufbau

Was geschieht, wenn die Mindest-Wärmedämmwerte nicht erreicht werden?

Bei einer Überschreitung der Mindest-Wärmedämmwerte gibt es die Möglichkeit im Zuge einer Energieberatung höhere Dämmstärken festzulegen. Im Anschluss erhalten Sie einen kostenlosen energetischen Befund über die förderfähigen Bauteile und Sie können um Sanierungsförderung ansuchen. Bei Überschreiten der Mindest-Wärmedämmwerte wird keine Förderung gewährt.

Maximale Darlehenshöhe

In der nachfolgenden Tabelle sind die förderbaren Sanierungsvorhaben,		Förderzuschläge						
die maximalen Darlehenshöhen möglichen Förderzuschläge dar Maßnahme	, der mögliche Bauzuschı		Wohneinheitenbonus	Kaufbonus	Denkmalbonus	Ökologiebonus	Installationsbonus	Ortskernbonus
	Darlehenshöhe)		>	3,	۵	Ö	Ë	ō
Umfassende Sanierung (für ein bestehendes Eigenheim oder die Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude)	50.000 Euro	15% der förderbaren Kosten, max. 7.500 Euro	-	Х	Х	х	Х	Х
Schaffung von neuem Wohnraum durch Einbau in die bestehende Substanz oder Zubau zur thermischen Hülle bei einem bestehenden Wohnhaus	200 Euro/m² Nutzfläche, max. 10.000 Euro bei Einbau; 500 Euro/m² Nutzfläche, max. 25.000 Euro bei Ein- und Zubau	15% der förderbaren Kosten, max. 1.500 bei Einbau u. 3.750 Euro bei Ein- und Zubau	x	x	x	х	-	x
Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims	75.000 Euro	15% der förderbaren Kosten, max. 11.250 Euro	х	-	-	х	-	Х
Einzelbauteilsanierung	15.000 Euro je Bauteil	15% der förderbaren Kosten, max. 2.250 Euro je Bauteil	-	х	х	-	Х	-
Substanzerhaltende Maßnahmen (Trockenlegung, ungedämmtes Dach, Statik)	5.000 Euro	15% der förderbaren Kosten, max. 750 Euro	-	х	х	-	Х	-
Wohnraumadaptierung bei erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegestufe 1)	15.000 Euro je Wohneinheit	15% der förderbaren Kosten, max. 2.250 Euro	-	-	-	-	-	-





Mögliche Förderzuschläge

Erhöhung des förderbaren Darlehens bzw. des Bauzuschusses

- Wohneinheitenbonus: bei Schaffung einer weiteren neuen Wohnung (max. zwei) plus 8.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 1.200 € Bauzuschuss
- **Kaufbonus**: bei Kauf des Gebäudes innerhalb der letzten drei Jahre plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss
- Denkmalbonus: bestehende denkmalgeschützte Objekte plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss
- Ökologiebonus:
 - A) bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei Sanierung der gesamten Fassadenfläche und der obersten Geschossdecke plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss
 - B) bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei Sanierung der gesamten Gebäudehülle (ausgenommen erdberührte Dämmschichten) plus 10.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 1.500 € Bauzuschuss
- Installationsbonus: werden Sanitär- u. Elektromaßnahmen durchgeführt plus 2.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 300 € Bauzuschuss
- Ortskernbonus: Sanierung in einem Siedlungsschwerpunkt plus 5.000 € f\u00f6rderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss

Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims (mit höchstens drei Wohnungen): Bei einem Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitigem Neubau eines Eigenheims gilt die energetische Mindestanforderung gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F. (siehe Neubau Eigenheime – Wohnbauförderung)

Was bietet die Energieberatung?

Bei der kostenlosen, produktunabhängigen Energieberatung werden Sie über weitere Einsparmöglichkeiten informiert und haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Sanierungs- bzw. Bauvorhaben zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, ...).

Für allgemeine Fragen zur Wohnhaussanierungsförderung (z.B. förderbare Kosten, Förderhöhen, Einkommensgrenzen) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143. Das Antragsformular SGD-Wo/E-49 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143) und
- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860)





2. Sanierung von einzelnen Wohnungen in Häusern mit mehr als 3 Wohnungen – Wohnbauförderung

Wha

Die Sanierung von einzelnen Wohnungen wird mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Bauzuschuss in Höhe von 15 % der Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro je Wohnung gefördert (zusätzlich 500 Euro, wenn die Wohnung innerhalb der letzten 3 Jahre gebraucht erworben wurde). Wird dieser in der maximal angeführten Förderhöhe gewährt, ist eine neuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen erst nach 20 Jahren wieder möglich. Diese förderbaren Sanierungsmaßnahmen sind:

- 1. Einbau von Fenstern inkl. gleichzeitig eingebautem außenliegendem Sonnenschutz am Fenster (Gesamt-U-Wert von max. 1,1 W/m²K)
- 2. Einbau einer Wohnungseingangstüre, die mindestens der Widerstandsklasse RC2 entspricht.

Nähere Information: Land OÖ., Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143

3. Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen – Wohnbauförderung

MFH

Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen und die Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu einem Darlehen. Diese Zuschüsse werden für die Rückzahlung eines Darlehens eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von mindestens 15 und maximal 30 Jahren gewährt.

Ausmaß und Bedingungen der Zuschüsse und des Darlehens

Die Höhe des Darlehens, zu dem Zuschüsse gewährt werden, beträgt maximal 80 % der förderbaren Sanierungskosten, jedoch höchstens:

- 850 Euro pro m² förderbarer Nutzfläche (ohne Loggien) bei der Bestandsanierung und Zu- u. Einbau von Wohnräumen,
- 900 Euro pro m² neu geschaffener Nutzfläche (ohne Loggien) bei maximalem Zu- u. Einbau von Wohnungen im Ausmaß der im Bestand erhaltenen Netto-Raumfläche,
- 950 Euro pro m² neu geschaffener Nutzfläche (ohne Loggien) bei maximalem Zu- u. Einbau von Wohnungen im Ausmaß der dreifachen im Bestand erhaltenen Netto-Raumfläche
- 1.200 Euro pro m² förderbarer Nutzfläche bei denkmalgeschützten Gebäuden für Bestandsanierung und Einbau

Die förderbaren Sanierungskosten müssen mindestens 50 Euro pro m² sanierter Nutzfläche betragen. Energetische Mindestanforderungen sind einzuhalten.

Zusatzförderungen z.B. Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe: bei Sanierung der gesamten Fassadenfläche und der obersten Geschossdecke erhöht sich das geförderte Darlehen bei einem Verzicht auf diese Dämmstoffe um maximal 20 Euro/m² förderbarer Nutzfläche.

Nähere Information: www.land-oberoesterreich.gv.at

Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143, Land OÖ, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501





4. Bundesförderung Sanierungsscheck für Private

EFH

Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind:

- Einzelbauteilsanierungen
- Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs um mind. 40% führen
- umfassende thermische Sanierungen mit gutem Standard und klimaaktiv Standard

Förderhöhe

- max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten
- Einzelbauteilsanierung: bis 2.000 Euro (nur eine Maßnahme kann gefördert werden)
- Teilsanierungen: bis 4.000 Euro
- Umfassende Sanierungen: bis zu 6.000 Euro möglich (abhängig vom erreichten Heizwärmebedarf HWB_{Ref,RK})
- 50 % Zuschlag bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)

Laufzeit: bis 31. Dezember 2022 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Antragstellung

- Online
- Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen müssen bei Antragstellung im Jahr 2021 bis zum 30.09.2023, bei Antragstellung im Jahr 2022 bis zum 30.09.2024 erfolgen.

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam Sanierungsscheck

www.umweltfoerderung.at und www.sanierungsscheck21.at und im Informationsblatt zur Förderung,

T: 01/31 6 31 -264

5. Bundesförderung Sanierungsscheck für Private – mehrgeschoßiger Wohnbau

Whg.

Gefördert werden thermische Sanierungen im mehrgeschoßigen Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind umfassende thermische Sanierungen mit klimaaktiv Standard (siehe www.umweltfoerderung.at/mgw).

Förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Dach- und Fassadenbegrünung (in Ortskernen)





Förderhöhe (max. 30%):

- 50 €/m² Wohnnutzfläche
- 75 €/m² bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25% aller gedämmten Flächen)

Antragstellung:

- VOR Baubeginn
- online bis 31.12.2022 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel
- Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen müssen bei Antragstellung im Jahr 2021 bis zum 30.09.2023, bei Antragstellung im Jahr 2022 bis zum 30.09.2024 erfolgen.

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam Sanierungsscheck

www.umweltfoerderung.at und im Informationsblatt zur Förderung,

T: 01/31 6 31 -264





ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

1. Solarenergie EFH, HH

Landesförderung für thermische Solaranlagen auf Bestandswohngebäuden

Gefördert wird die Errichtung einer thermischen Solaranlage, sofern diese nachträglich eingebaut wurde und eine Produktzertifizierung nach der "Solar Keymark"-Richtlinie oder das "Austria Solar Gütesiegel" vorliegt.

Förderbedingungen:

- Mindestgröße der thermischen Solaranlage: 4 m² Bruttokollektorfläche
- Der solare Ertrag muss erfasst und angezeigt werden (Wärmemengenzähler).
- Die Förderung kann unabhängig vom bestehenden Heizsystem beantragt werden.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- abhängig von der Bruttokollektorfläche:
 - 4 bis 10 m²: 1.750 Euro
 11 bis 19 m²: 175 Euro/m²
 - ab 20 m²: 3.500 Euro
- Bei Kollektortausch: 700 Euro
- max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- online (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der oö. Landesregierung
- Das Förderprogramm endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel spätestens jedoch am 31.12.2022.

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- Land OÖ, Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen, siehe: www.umweltfoerderung.at

Solarbonus im Rahmen von "raus aus Öl und Gas"

НН

Solarbonus: +1.500 Euro im Rahmen der Förderung "raus aus Öl und Gas": für die Errichtung einer thermischen Solaranlage (mindestens 6 m²) gleichzeitig mit dem Tausch des Heizsystems (Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem).

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam "raus aus Öl und Gas", www.umweltfoerderung.at und www.raus-aus-öl.at, T: 01/31 6 31 -735





2. Biomasseheizungen

HH, EFH, LW, Betr., Gem.

Landesförderung Biomasseheizungen

HH, EFH, LW, Betr.

Wer wird gefördert?

- Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger und landwirtschaftliche Betriebe.
- Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

Was wird gefördert?

- der Einbau einer Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung als Neuanlage
- die Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung
- die Erneuerung einer alten Biomasseheizung (zumindest 10 Jahre) auf eine Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung
- Pellets- bzw. Einzelöfen in Wohnräumen sind förderbar, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.
- Förderprogramm für feste Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung im kleinen Leistungsbereich (z.B. Pellets-Stirling)

Förderkriterien:

- Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle
- Gefördert werden nur Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden.
- Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400 Euro netto vorliegen.
- Weitere Förderbedingungen siehe Land OÖ

Antragstellung:

- Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der F\u00f6rderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung erfolgen.
- online oder mittels Antragsformular (pdf)

Förderhöhen (max 50%):

Pellets- und Hackgutheizanlagen:

- Neuanlage/Erneuerung: 1.400 Euro
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgutheizung: 2.900 Euro

Scheitholzheizung:

- Neuanlage/Erneuerung: 1.200 Euro
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung:

1.700 Euro

Landwirtschaftliche Hackgutfeuerungsanlagen:

- Neuanlage/Erneuerung: 2.700 Euro
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackgutheizung: 3.200 Euro





Zuschlag/Bonus-Förderung für Private:

- 5.000 Euro Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen
- Voraussetzung: Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für mind. 5 Jahre.

Bonus Tankentsorgung

- bei gleichzeitiger Entsorgung eines Tanks für fossile Brennstoffe
- 100% der Nettokosten und bis zu maximal 1.000 Euro

Nähere Information & weitere Förderkriterien:

- Laufzeit: 31.12.2022
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-77 20-115 01, lfw.Post@ooe.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungen.htm
- Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen, www.umweltfoerderung.at

Bundesförderung "raus aus Öl und Gas" für Private

HH

Gefördert wird der Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom) auf ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Biomasseheizanlage, Wärmepumpe, Nah- oder Fernwärmeanschluss).

Zur Inanspruchnahme der Förderung wird benötigt:

- ein Energieausweis für das Gebäude (max. 10 Jahre alt) oder
- ein Protokoll einer vom jeweiligen Bundesland unterstützten Energieberatung oder
- · ein Gesamtsanierungskonzept

Förderkriterien Biomasseheizanlage:

- keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente bzw. klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung
- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb
- Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %
- Nennwärmeleistung < 100 kW

Förderhöhe:

- bis zu 7.500 Euro, max. 50 % der f\u00f6rderungsf\u00e4higen Investitionskosten
- Solarbonus: +1.500 Euro bei gleichzeitiger Installation einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m²)

Laufzeit

• bis 31. Dezember 2022 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Antragstellung: 2-stufige Antragstellung:

- Schritt1: Online-Registrierung
- Schritt 2: Förderungsantrag (innerhalb von 26 Wochen nach Registrierung) mit Rechnungen, Endabrechnungsformular, Meldezettel und Energieberatungsprotokoll / Energieausweis / Gesamtsanierungskonzept

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam "raus aus Öl und Gas", www.umweltfoerderung.at und www.raus-aus-öl.at, T: 01/31 6 31 -735





Sauber Heizen für Alle – Förderprogramm

HH

Diese Förderung des Landes und des Bundes unterstützt Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten, beim Ersatz von fossilen Heizungssystems (ÖI, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Nah-/Fernwärme, Holzzentralheizung, Wärmepumpe). Die Förderung beträgt einkommensabhängig bis zu max. 100% bzw. 75% der festgelegten Kostenobergrenze.

Registrierung VOR Umsetzung des Projektes ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at

Dafür sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis zu den Einkommensverhältnissen: Bezug von Sozialhilfe, GIS Befreiung, Wohnbeihilfe;
 alternativ Nachweise zum Haushaltseinkommen aller im Haushalt lebender Personen
- Meldebestätigung des/der AntragstellerIn
- Bei anderen Einkommensnachweisen als Sozialhilfe, GIS Befreiung oder Wohnbeihilfe, ist weiters eine Privathaushaltsbestätigung oder Meldebestätigungen aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

3. Photovoltaik (PV)

HH, Betr., Gem.

Investitionszuschüsse für PV-Anlagen und Stromspeicher (gemäß § 56 EAG)

HH, Betr., Gem.

Gefördert werden

Die Neuerrichtung oder Erweiterung von PV-Anlagen bis zu 1.000 kW_p und damit in Zusammenhang errichtete neue Stromspeicher (mind. 0,5 kWh/kW_p, max. 50 kWh/Anlage). Die Errichtung oder Erweiterung von Stromspeichern allein ist nicht förderfähig. Einreichen können Privatpersonen, Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc.

Förderhöhe

Für **PV-Anlagen in der Kategorie A und Stromspeicher** sind fixe Fördersätze pro kWh bzw. kW_p festgelegt. Förderanträge, die innerhalb der Einreichfrist eines Fördercalls bei der Förderstelle einlangen, werden nach dem **Zeitpunkt ihres Einlangens** gereiht.

Für die **PV-Anlagen in den Kategorien B, C und D** gibt es **höchstzulässige Fördersätze pro kW**_p. Die FörderwerberInnen geben im Förderantrag ihren Förderbedarf in Euro pro kW_p an. Diese eingelangten Förderanträge werden je Kategorie nach der **Höhe des angegebenen Förderbedarfs pro kW**_p gereiht, beginnend mit dem niedrigsten. Ein niedriger Förderbedarf pro kW_p führt somit zur Vorreihung.

Kategorie A (bis 10 kW_p):

- Fördersatz PV: 285 Euro/kWp
- Fördersatz Speicher: 200 Euro/kWh
- Einreichzeiträume (Fördercalls):

21.04.2022 – 19.05.2022 (40 Mio. Euro)

21.06.2022 - 19.07.2022 (20 Mio. Euro)

23.08.2022 - 20.09.2022 (30 Mio. Euro)

18.10.2022 – 15.11.2022 (20 Mio. Euro)





• Kategorie B (> 10 bis 20 kW_p):

- maximaler Fördersatz PV: 250 Euro/kWp
- Fördersatz Speicher: 200 Euro/kWh
- Einreichzeiträume (Fördercalls):
 - 21.04.2022 02.06.2022 (20 Mio. Euro)
 - 21.06.2022 19.07.2022 (10 Mio. Euro)
 - 23.08.2022 04.10.2022 (10 Mio. Euro)
 - 18.10.2002 29.11.2022 (10 Mio. Euro)

• Kategorie C (> 20 bis 100 kW_p):

- maximaler Fördersatz PV: 180 Euro/kWp
- Fördersatz Speicher: 200 Euro/kWh
- Einreichzeiträume (Fördercalls):
 - 21.04.2022 02.06.2022 (20 Mio. Euro)
 - 23.08.2022 04.10.2022 (10 Mio. Euro)
 - 18.10.2002 29.11.2022 (10 Mio. Euro)

• Kategorie D (> 100 bis 1.000 kW_p):

- maximaler Fördersatz PV: 170 Euro/kWp
- Fördersatz Speicher: 200 Euro/kWh
- Einreichzeiträume (Fördercalls):
 - 21.04.2022 02.06.2022 (20 Mio. Euro)
 - 23.08.2022 04.10.2022 (10 Mio. Euro)
 - 18.10.2002 29.11.2022 (10 Mio. Euro)

Antragstellung

- vor Beginn der Arbeiten
- alle erforderlichen Anzeigen, Genehmigungen und die Einspeise-Zählpunktbezeichnung müssen vorliegen.
- Förderantrag stellen unter www.oem-ag.at

Nähere Information und Förderkriterien: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG 05/78766-10, kundenservice@oem-ag.at, www.oem-ag.at

Marktprämie für PV-Anlagen (§§ 9 ff EAG)

Die Marktprämie ist darauf gerichtet, die **Differenz zwischen den Produktkosten** von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem **durchschnittlichen Marktpreis** für Strom für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen. Für PV-Anlagen werden Marktprämien im Rahmen eine Ausschreibung (mind. 2x/Jahr) ermittelt und als Zuschuss gewährt.

Die Erzeugung von Strom aus neu errichteten oder erweiterten Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von jeweils mehr als 10 kW_p ist durch Marktprämie förderfähig. Die Höhe der Marktprämie bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten anzulegenden Wert in Cent pro kWh und dem jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis in Cent pro kWh. Die Auszahlung der Marktprämie erfolgt monatlich. Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien für eine Dauer von 20 Jahren gewährt.





Aktualisierte Informationen (Verordnungen, Ausschreibungen, etc.) im Zusammenhang mit der Förderung von Photovoltaikanlagen mittels Marktprämie, werden laufend auf der **Internetseite der Förderstelle** veröffentlicht, sobald diese zur Verfügung stehen.

Nähere Information und Förderkriterien: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 05/78766-10, <u>kundenservice@oem-ag.at</u>, <u>www.oem-ag.at</u>

Förderprogramm "PV-Dächer" - Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für Photovoltaikanlagen HH, Betr., Gem.

Gefördert werden

- Statistischen Berechnungen/Gutachten: die Untersuchung des bestehenden Tragwerkes und die Ausarbeitung von statistischen Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Daches für die nachträgliche Installation einer netzgeführten PV-Anlage auf dem Dach.
- Investitionen in bauliche Maßnahmen: Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Gebäuden für die Installation von PV-Anlagen, z.B. die statistische Verstärkung des Dachstuhls

Förderhöhe

- Statistischen Berechnungen/Gutachten: max. 1.500 Euro (für Unternehmen bis zu 50 % der förderbaren Kosten; für Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Gemeinden und Privatpersonen bis zu 65% der förderbaren Kosten)
- Investitionen in bauliche Maßnahmen am Gebäude (max. 65 % der förderbaren Kosten):
 - o Privatpersonen: max. 15.000 Euro
 - o Gemeinden, Vereine und konfessionelle Einrichtungen: max. 100.000 Euro
- Der Fördersatz erhöht sich bei Gemeinden, Vereinen, konfessionellen Einrichtungen und Privatpersonen um jeweils 10 %, wenn die Sitzgemeinde eine EGEM-Energiespar-Klimabündnis-Gemeinde ist.

Laufzeit: 14. Juni 2021 bis zur Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens am 1. Juli 2022 (Einreichdatum)

Nähere Information und Förderbedingungen: <u>Land OÖ</u>, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-145 01

Vereinfachung bei Anerkennung und Bewilligung von Photovoltaik-Anlagen

- PV-Anlagen bis 400 kWp sind energierechtlich bewilligungsfrei (Oö. ElWOG)
- seit 1.1.2018 ist keine Anerkennung als Ökostrom-Anlage mittels eigenem "Anerkennungsbescheid" mehr erforderlich. Der Netzzugang zum öffentlichen Stromnetz und die Vergabe einer Einspeise-Zählpunktnummer sind direkt beim zuständigen Stromnetzbetreiber zu beantragen.
- Nach Vorliegen der Einspeise-Zählpunktnummer kann auf der Homepage der jeweiligen Förderstelle unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderungsrichtlinien - ein Online-Förderantrag gestellt werden.





Gegebenenfalls **baurechtliche Anzeigepflicht für PV-Anlagen** bei der Standortgemeinde beachten: Anzeigepflicht für PV-Anlagen bis 400 kW_p

- die frei stehen und deren Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt ODER
- soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage (Fassade, Dachfläche) um mehr als 1,5 m überragen

Weitere Informationen:

- Klima- & Energiefonds <u>www.klimafonds.gv.at</u> (Investitionsförderung)
- Ökostrom-Abwicklungsstelle OeMAG: www.oem-ag.at (Einspeisetarife und Investitionsförderung)
- e-control: www.e-control.at
- OÖ Energiesparverband, <u>www.energiesparverband.at</u>
- Land OÖ, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, T: 0732-7720-15607

4. Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Landesförderung für Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Gefördert wird der Austausch eines fossilen Wärmeerzeugers gegen eine elektrisch betriebene Heizungs-Wärmepumpe. Vorhandene fossile Heizkessel sind nachweislich zu demontieren.

Förderbedingungen:

- Die Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (η_s) bei mittlerem Klima von mindestens 125 % (55° C) bzw.150 % (35° C) aufweisen.
- Die Wärmepumpe muss über das nationale Wärmepumpen-Gütesiegel entsprechend dem European Quality Label für Heat Pumps, EHPA, verfügen.
- Fördervoraussetzung sind der Betrieb der Wärmepumpe mit Strom aus 100% erneuerbaren
 Energieträgern oder die Kombination der Wärmepumpe mit einer mind. 3 kW_p PV-Anlage oder mit einer mind. 4 m² Solarwärme-Anlage.
- Eine nachträgliche Berechnung der Jahresarbeitszahl muss gewährleistet sein (Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für Verdichter und die Hilfsantriebe; technische Einrichtungen in der Wärmepumpe).
- Bei Luftwärmepumpen sind die Schallimmissions-Anforderungen einzuhalten.
- Keine Anschlussmöglichkeit an eine Nah-/Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern im Umkreis von 35 m.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- Luft-Wasser-Wärmepumpe: 100 Euro/kW Nennwärmeleistung (max. 1.700 Euro)
- Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe bzw. Tiefenbohrung (Erdwärmesonde):
 - wenn $η_s ≥ 170 \% (35° C)$ bzw. $η_s ≥ 150 \% (55° C)$: 170 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 2.800 Euro)
 - wenn $η_s$ ≥ 150 % und < 170 % (35° C) bzw. $η_s$ ≥ 125 % und < 150 % (55° C): 100 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 1.700 Euro)
- Bonus bei gleichzeitiger Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe: 100 % der Nettoentsorgungskosten, maximal 1.000 Euro.





Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- online (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der oö. Landesregierung
- Das Förderprogramm endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel, spätestens jedoch am **31.12.2022**.

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- Land OÖ, Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen, siehe: www.umweltfoerderung.at

Bundesförderung "raus aus Öl und Gas" für Private

HH

Gefördert wird der Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom) auf ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Biomasseheizanlage, Wärmepumpe oder Nah- oder Fernwärmeanschluss).

Zur Inanspruchnahme der Förderung wird benötigt:

- ein Energieausweis für das Gebäude (max. 10 Jahre alt) oder
- ein Protokoll einer vom jeweiligen Bundesland unterstützten Energieberatung oder
- ein Gesamtsanierungskonzept

Förderhöhe:

- bis zu 7.500 Euro
- max. 50% der förderungsfähigen Investitionskosten
- Solarbonus: +1.500 Euro bei gleichzeitiger Installation einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m²)

Förderkriterien Wärmepumpe:

- max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C
- Die Wärmepumpe muss über das nationale Wärmepumpen-Gütesiegel entsprechend dem EHPA verfügen.
- Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.
- keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente bzw. klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

Laufzeit: bis 31. Dezember 2022 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Antragstellung: 2-stufige Antragstellung:

- Schritt1: Online-Registrierung
- Schritt 2: Förderungsantrag (innerhalb von 26 Wochen nach Registrierung) mit Rechnungen, Endabrechnungsformular, Meldezettel und Energieberatungsprotokoll / Energieausweis / Gesamtsanierungskonzept





Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam "raus aus Öl und Gas"

www.umweltfoerderung.at und www.raus-aus-öl.at, T: 01/31 6 31 -735

Sauber Heizen für Alle – Förderprogramm

HH

Diese Förderung des Landes und des Bundes unterstützt Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten, beim Ersatz von fossilen Heizungssystems (ÖI, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Nah-/Fernwärme; Holzzentralheizung, Wärmepumpe). Die Förderung beträgt einkommensabhängig bis zu max. 100% bzw. 75% der festgelegten Kostenobergrenze.

Registrierung VOR Umsetzung des Projektes ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at

Dafür sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis zu den Einkommensverhältnissen: Bezug von Sozialhilfe, GIS Befreiung, Wohnbeihilfe;
 alternativ Nachweise zum Haushaltseinkommen aller im Haushalt lebender Personen
- Meldebestätigung des/der AntragstellerIn
- Bei anderen Einkommensnachweisen als Sozialhilfe, GIS Befreiung oder Wohnbeihilfe, ist weiters eine Privathaushaltsbestätigung oder Meldebestätigungen aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

5. Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Landesförderung für Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz.

Förderbedingungen:

- Die Wärme muss ganz oder teilweise (mind. 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen oder
- aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder sonstige Abwärme stammen.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- 140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro)
- max. 50% der f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten
- Bonus bei gleichzeitiger Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe: 100 % der Nettoentsorgungskosten, maximal 1.000 Euro.

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- online (mittels elektronischen Antragsformulars inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der oö. Landesregierung
- Das Förderprogramm endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel, spätestens jedoch am **31.12.2022**.





Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- Land OÖ, Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen, siehe: www.umweltfoerderung.at

Bundesförderung "raus aus Öl und Gas" für Private

НН

Gefördert wird der Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom) auf ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Biomasseheizanlage, Wärmepumpe, Nah- oder Fernwärmeanschluss).

Zur Inanspruchnahme der Förderung wird benötigt:

- ein Energieausweis für das Gebäude (max. 10 Jahre alt) oder
- ein Protokoll einer vom jeweiligen Bundesland unterstützten Energieberatung oder
- ein Gesamtsanierungskonzept

Förderkriterien Nah- oder Fernwärmeanschluss:

- Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse (mind. 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus KWK-Anlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen) bzw.
- Hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse (mind. 80 % aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinne der RL 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen).

Förderhöhe:

- bis zu 7.500 Euro
- max. 50% der förderungsfähigen Investitionskosten (inkl. Anschlussgebühren)
- dazu neuer Bonus möglich: Zuschlag bei Anschluss an hocheffiziente Fernwärme in erdgasversorgten Gebieten im Ortskern (plus max. 2.000 Euro)
- Solarbonus: +1.500 Euro bei gleichzeitiger Installation einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m²)

Laufzeit: bis 31. Dezember 2022 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Antragstellung: 2-stufige Antragstellung:

- Schritt1: Online-Registrierung
- Schritt 2: Förderungsantrag (innerhalb von 26 Wochen nach Registrierung) mit Rechnungen, Endabrechnungsformular, Meldezettel und Energieberatungsprotokoll / Energieausweis / Gesamtsanierungskonzept

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam "raus aus Öl und Gas"

www.umweltfoerderung.at und www.raus-aus-öl.at, T: 01/31 6 31 -735

Sauber Heizen für Alle – Förderprogramm

HH

Diese Förderung des Landes und des Bundes unterstützt Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten, beim Ersatz von fossilen Heizungssystems (ÖI, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Nah-





/Fernwärme; Holzzentralheizung, Wärmepumpe). Die Förderung beträgt einkommensabhängig bis zu max. 100% bzw. 75% der festgelegten Kostenobergrenze.

Registrierung VOR Umsetzung des Projektes ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at

Dafür sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis zu den Einkommensverhältnissen: Bezug von Sozialhilfe, GIS Befreiung, Wohnbeihilfe; alternativ Nachweise zum Haushaltseinkommen aller im Haushalt lebender Personen
- Meldebestätigung des/der AntragstellerIn
- Bei anderen Einkommensnachweisen als Sozialhilfe, GIS Befreiung oder Wohnbeihilfe, ist weiters eine Privathaushaltsbestätigung oder Meldebestätigungen aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft

LW

Förderung im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Förderprogramme (siehe oben) zur Verwendung von erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft:

- Biogasanlagen
- Kleinwasserkraftanlagen: Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- Biomasse-Fernwärmeerzeugungsanlagen: Beihilfen bis max. 25 % der f\u00f6rderf\u00e4higen Nettoinvestitionskosten
- Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen

Voraussetzungen:

 Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb muss über mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche verfügen

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833 und
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0

7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis

LW, HH, Betr.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abt. Land- & Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0

8. Kleinwasserkraftanlagen

LW, Betr.

Bundesförderung (OeMAG)

LW, Betr.

- Neuerrichtung oder Revitalisierung einer Kraftwerksanlage
- Bei Revitalisierung: Steigerung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mind. 15%
- Anerkennung als Ökostromanlage





Für Anlagen unter einer Engpassleistung von 2 MW, gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen einer Investitionsförderung oder einem geförderten Einspeisetarif.

Kleinwasserkraftanlagen bis 10 MW und mittlere Wasserkraftanlagen von über 10 MW bis einschließlich 20 MW können durch einen Investitionszuschuss gefördert werden.

Nähere Information: OeMAG, www.oem-ag.at/de/foerderung/wasserkraft/

Landesförderung LW, Betr.

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen bis 2 MW Engpassleistung, welche von der OeMAG als förderungsfähig eingestuft und in Folge gefördert werden.
- Nicht gefördert werden Anlagen, die eine Tarifförderung von Wasserkraftanlagen des Bundes beantragt haben.

Förderhöhe:

- bis 50 % der Bundesförderung, max. jedoch 200.000 Euro pro Anlage
- Information zur Förderhöhe des Bundes finden Sie auf www.oem-ag.at.
- Nähere Informationen: <u>www.energiesparverband.at</u>, Land OÖ, Abt. Umweltschutz, <u>www.land-oberösterreich.gv.at</u>
- Laufzeit: bis 31.12.2022

Beratung für Kleinwasserkraftwerke

Das Beratungsprogramm Kleinwasserkraft des Bundes – aufbauend auf das langjährige oberösterreichische Kleinwasserkraft-Beratungsprogramm – unterstützt dabei, Investitionen in Richtung Revitalisierung und ökologisch verträglichen Ausbau von Kleinwasserkraft zu lenken.

Weitere Information: www.umweltfoerderung.at

Förderung durch oö. Gemeinden

HH

Neben den oö. Landesförderungen und Förderungen vom Bund gibt es auch Gemeinden, die Energieeffizienz-Maßnahmen, erneuerbare Energie und Elektromobilität fördern. Nähere Information dazu erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.





FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN

1. Bundes-Umweltförderung

Betr., Gem.

Antragsteller im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter T\u00e4tigkeit vorliegt
- Contracting-Unternehmen
- unter bestimmten Voraussetzungen: Landwirte, Gemeinden

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung, gefördert werden. Anlagen für Objekte, die überwiegend Wohnzwecken dienen, werden im Rahmen der Wohnbauförderung abgewickelt und sind beim jeweiligen Bundesland einzureichen. Die **Bundes-Umweltförderung wird in verschiedene Förderprogramme/-Schwerpunkte unterteilt:** Altlasten, Energiegemeinschaften, Energiesparen, Fahrzeuge, Gebäude, Kälte, Licht, Strom, Wärme, Wasser, Mobilitätsmanagement, Modellregionen, etc.

Nähere Information zu den Förderungen der einzelnen Programme unter Kommunalkredit Public Consulting, <u>www.umweltfoerderung.at/</u>

Aktuelle Förderungen – Beispiele:

Energiezentralen zur innerbetrieblichen Wärme und Kältebereitstellung

Gefördert wird die Maßnahmenkombination von effizienten Wärme- und Kältebereitstellungs- und -verteilsystemen in Form einer Energiezentrale zur Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme/Prozesskälte, wobei mindestens drei der folgenden fünf Komponenten enthalten sein müssen:

- erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage oder klimafreundliche Kältebereitstellungsanlage
- · Wärmerückgewinnung oder Free-Cooling-System
- innerbetriebliche primäre Verteilnetze
- Optimierung der Energiebereitstellung/-verteilung
- Maßnahmen zur Sektorkopplung

Förderhöhe: 45 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten

Nähere Information: www.umweltfoerderung.at, Serviceteam Innerbetriebliche Energiezentralen

T: 01/31 6 31-723

Innovative Nahwärmenetze - Innovative Heizzentralen und Verteilnetze

Gefördert werden effiziente Energiezentralen zur Versorgung von bestehenden oder neuen Verteilnetzen, die eine Kombination von besonders innovativen und energieeffizienten Maßnahmen enthalten und sich in Gebieten befinden, die nicht durch eine bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme, Geothermie oder Biomasse versorgt werden können.





Förderkriterien: Voraussetzung ist das Vorliegen definierter Innovationskriterien wie z.B. niedrige Systemtemperaturen, Nutzung von Umgebungswärme, Kombination und Optimierung mehrerer Wärmeerzeuger, intelligente Vernetzung oder Sektorkopplung

Förderhöhe: 35 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten

Nähere Information: www.umweltfoerderung.at, Serviceteam Innovative Nahwärmenetze

T: 01/31 6 31-719

Sanierungsoffensive für Betriebe & Gemeinden

Gefördert werden Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Förderungsfähige Maßnahme ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden (Baubewilligung vor 1.1.2001 bei umfassender Sanierung bzw. vor 1.1.2000 bei Einzelmaßnahmen).

Förderungsfähig sind:

- Einzelmaßnahmen (z.B. Dämmung oberste Geschossdecke/Dach, Fenstertausch, Lichtkuppeln, Tore)
- · umfassende Sanierungen

Die Förderhöhe ist abhängig von der Sanierungsqualität (bei umfassenden Sanierung) oder wird pauschal anhand der Größe der sanierten Bauteile bestimmt (bei Einzelmaßnahmen). Bei umfassender Sanierung gibt es Zuschläge für KMUs, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, für Fassadenbegrünung und Sanierung von Gebäuden im Ortskern. Die Förderhöhe kann abhängig von der Unternehmensgröße bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Im Zuge von umfassenden Sanierungen werden auch die Fassaden- und Dachbegrünungen gefördert.

Förderkriterien:

- Einzelmaßnahmen: U-Werte nach der Sanierung:
 - Bei Dämmung oberste Geschossdecke bzw. Dach: ≤ 0,14 W/m²K (U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten)
 - Sanierung/Austausch von Fenstern: ≤ 1,1 W/m²K
 - Lichtkuppeln, Lichtbänder: ≤ 1,4 W/m²K
 - Sektionaltore oder Rolltore: ≤ 1,7 W/m²K
- Umfassende Sanierung:
 - HWB_{Ref,RK} ≤ 18 x (1+2,5 / I_c) x H_{corr} und f_{GEE} ≤ 0,90 (Förderpauschalen 8-22 €/m³)
 - HWB_{Ref,RK} ≤ 22 x (1+2,5 / l_c) x H_{corr} und f_{GEE} ≤ 0,90 (Förderpauschalen 9-15 €/m³)
 - Reduktion des Heizenergiebedarfes gegenüber dem Bestand um mindestens 50% bzw. bei Denkmalschutz um mindestens 25 % (Förderpauschale 15 €/m³).
- Gemeinden: Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 20 % der beantragten Kosten

Antragstellung:

- Einzelmaßnahmen: nach Umsetzung der Maßnahmen, bis zu sechs Monate nach Rechnungslegung
- Umfassende Sanierungen: vor Maßnahmenbeginn





Nähere Informationen:

- Einzelmaßnahmen:
 - Informationen für Betriebe und Gemeinden
 - Serviceteam Thermische Gebäudesanierung, T: 01 31 6 31-265
- Umfassende Sanierung:
 - Informationen für Betriebe und Gemeinden
 - Serviceteam Thermische Gebäudesanierung, T: 01 31 6 31-712

Förderschwerpunkt "Energiesparen"

"Energiesparmaßnahmen"

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden, wie z.B.

- Wärmerückgewinnung bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B.
 Druckluftkompressoren, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme, Wärmerückgewinnung von Kälte- und Lüftungsanlagen
- **Heizungsoptimierung** in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahl-regelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Effizienzsteigerungen** bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage
- **Optimierung von fossilen Prozesswärmeerzeugern** (sofern Umstellung auf Erneuerbare nicht möglich)

Förderhöhe:

- Die F\u00f6rderung betr\u00e4gt bis zu 30 % (Betriebe) bzw. 18% (Gemeinden) der f\u00f6rderungsf\u00e4higen Investitionsmehrkosten.
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Antragstellung online unter www.umweltfoerderung.at

"LED-Systeme im Innenbereich"

Gefördert wird die Umstellung von konventionellen Leuchten auf LED-Systeme sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen im Innenbereich.

- Die Förderung beträgt bis zu 600 €/kW Anschlussleistung
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Die gesamte Anschlussleistung der installierten LED-Leuchten muss mind. 500 Watt und weniger als 20 kW betragen.
- Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam LED-Systeme, T: 01/31631-714, www.umweltfoerderung.at

"Neubau in energieeffizienter Bauweise"

Gefördert werden betrieblich genutzte Neubauten, welche die Anforderung der OIB Richtlinie 6 (Stand 2015 oder 2019) für den Heizwärmebedarf um zumindest 15 % unterschreiten.

 Die F\u00f6rderung betr\u00e4gt bis zu 30 % (Betriebe) bzw. 18% (Gemeinden) der f\u00f6rderungsf\u00e4higen Investitionsmehrkosten.





- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Zuschläge für KMUs, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, für Fassadenbegrünung und extensive Dachbegrünung, für Nachnutzung von vormals genutzten Flächen oder Baulichkeiten für den Neubau, für Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, für Vollholz- oder Holzriegelkonstruktionen in der beheizten Gebäudehüllfläche und Ausführung nach klimaaktiv Gold-Standard.
- Der Antrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen zu stellen.
- Kommunalkredit Public Consulting, T: 01/31 6 31-712, www.umweltfoerderung.at

Weitere Förderschwerpunkte: Klimatisierung und Kühlung (Adsorptions-, Absorptionskältemaschinen, Free Cooling-Systeme, Prozesskälteanlagen) Energieeffiziente Kühl- und Gefriergeräte, Wärmerückgewinnung.

Förderschwerpunkt "Wärme":

"Umweltfreundlich Heizen" und "Raus aus Öl"

Gefördert werden die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen
 Wärmeerzeugern in den Bereichen: Holzheizungen, Nah-/Fernwärmeanschlüsse, Wärmepumpen

Förderhöhe:

Als Ersatz für eine bestehende fossile Heizungsanlage – "Raus aus Öl"

- 3.000 5.000 Euro für Anlagen bis 50 kW
- 4.850 8.000 Euro für Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW

Im Neubau bzw. als Ersatz für eine bestehende nicht-fossile Heizungsanlage

- 2.400 4.000 Euro für Anlagen bis 50 kW
- 4.200 7.000 Euro für Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW

Zuschlag bis zu 2500 € bei hocheffizienten Nah-Fernwärmeanschluss in erdgasversorgtem Ortskern Max. 35% der umweltrelevanten Investitionskosten

• Förderbedingungen:

- Keine Förderung von Biomasseanlagen und Wärmepumpen, wenn ein Anschluss an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Fernwärmesystem möglich ist.
- Anforderungen bei Biomasse an Emissionsgrenzwerte bzw. bei Wärmepumpe an GWP, EHPA Gütesiegel und Vorlauftemperatur.
- hocheffiziente Fern-/Nahwärmesysteme werden gefördert wenn 80% Energie aus erneuerbaren
 Quellen oder Energie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärmenutzung / max. 20%
 Energie aus anderen Quellen zur Spitzenlastabdeckung
- klimafreundliche Fern-/Nahwärmesysteme werden gefördert, wenn mind. 50 % Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus KWK oder 50 % einer Kombination dieser Energie/Wärme stammen
- **Förderkriterien und Antragstellung**: Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam "Umweltfreundlich Heizen", T: 01/31631-714, www.umweltfoerderung.at
- Weitere Förderungen für "umweltfreundlich Heizen" und "Raus aus Öl" auch für Anlagen ≥ 100 kW.





Förderschwerpunkt "Wärme" - Weitere Projektarten & Maßnahmen:

• Wärme aus biogenen Ressourcen:

Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung, Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe, Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe, Holzheizungen, Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger, Fernwärmeanschluss, innerbetriebliche Energiezentrale, etc.

• Wärme aus nicht-biogenen Ressourcen:

Abwärmeauskopplung, Energie aus Abwasser, Geothermieanlage, etc.

Solaranlagen

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

- Gefördert werden: Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen
- Was wird gefördert?
- Verdichtungsprojekte mit maximal 25 Abnehmern und maximal 50 kW Leistung je Übergabestation
- Anlagenteile im Eigentum des F\u00f6rderwerbers, die zum Anschluss an Fernw\u00e4rmenetz erforderlich sind
- **Beispiele für förderungsfähige Anlagen(teile):** Übergabestation, Rohrleitungen, Grabungsarbeiten, Planung und Montagearbeiten

Weitere Informationen: www.umweltfoerderung.at

2. Landes-Umweltförderung für Betriebe

Betr.

Eine Übersicht über alle Landesenergieförderungen finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at).

Betriebliches-Energie-Programm

Die Vision der Landesenergiestrategie "Energie-Leitregion OÖ 2050" ist, Oberösterreich als internationale Energie-Leitregion zu etablieren in Bezug auf die Verbesserung der Energieeffizienz, in der Anwendung neuer Technologien sowie als internationaler Technologieführer in ausgewählten Kernbereichen der Energie- und Umwelttechnologie. Mit diesem Betrieblichen-Energie-Programm (BEP) soll diese Vision nachhaltig realisiert und gleichzeitig oö. Betriebe in ihrer energieeffizienten Entwicklung unterstützt werden.

Was wird gefördert?

A) Energieberatung im Rahmen der Betrieblichen Umweltoffensive:

Im Rahmen der betrieblichen Umweltoffensive (BUO) bieten das Land Oberösterreich und sein Partner, der OÖ Energiesparverband, geförderte Energie-Beratungsleistungen für Betriebe an.

• **Förderhöhe:** Fördersatz: 75% der Beratungskosten, für das Unternehmen entsteht ein Selbstbehalt in der Höhe von maximal 400 Euro (netto)

B) Energetische Optimierung bestehender erneuerbarer Energiegewinnungsanlagen:

Alte Anlagen arbeiten oft ineffizient und sind falsch eingestellt. Eine optimierte Regelung ermöglicht oft schon eine beachtliche Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der Energiekosten. Dabei sollte das gesamte System von Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und Wärmeübertragung mit allen zugehörigen





Komponenten berücksichtigt werden, also auch die Umwälzpumpen, die Wärmeverteilung, die Regeleinrichtungen sowie die Hydraulik der Anlage.

Liegt die Inbetriebnahme einer erneuerbaren Energiegewinnungsanlage (Wärmeerzeuger) (Pkt. ABCD) bereits über fünf Jahre zurück; jedoch nicht länger als 15 Jahre, können für

• Fernwärmeanschlüsse, Biomasseheizanlagen, Thermische Solaranlagen und Wärmepumpen

Folgende Optimierungsmaßnahmen gefördert werden:

- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs;
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesam¬ten Heizsystem auf Basis der Heizlastberechnung (z. B. Heizungspumpentausch, die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern; für Maßnahmen auf der Heizungs-Sekundärseite gilt die Altersbegrenzung 5-15 Jahre nicht);
- die Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders oder die Nachrüstung einer Einrichtung zur Brennwertnutzung;
- den einmaligen Qualitätscheck bei Wärmepumpen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Inbetriebnahme, bei dem ein Vergleich der berechneten mit den im Betrieb tatsächlich erreichten Jahresarbeitszahlen erfolgt und in Abhängigkeit vom Resultat Maßnahmen zur Optimierung vorgeschlagen oder durchgeführt werden.
- Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Kosten (netto), maximal 3.000 Euro
- **Wichtig:** Die Umsetzung des Projektes bzw. die Abrechnung der Anlage hat bis maximal sechs Monate nach der politischen Förderzusage zu erfolgen es gilt das Rechnungsdatum.

C) Luftdichtheitsmessungen (Blower-Door-Test) inkl. Leckagen-Ortung für Hallen mit besonders hohen Dichtheitsanforderungen für z. B.

- Industriehallen, Bürogebäude, Kühlhäuser,
- Tiefkühlhallen, Logistikhallen etc.
- Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Kosten (netto), maximal 3.000 Euro

D) Lastgangmessung für ein verbessertes Lastgangmanagement:

Energiemessungen sind die Grundlage für eine erfolgreiche Energieoptimierung. Wenn dadurch bekannt ist, wo, wann und in welcher Menge Energie verbraucht wird, können Schwachstellen aufgedeckt und Einsparpotenziale erkannt werden. Das ist die Basis für ein effizientes Lastmanagement und die Erhöhung der Energieeffizienz. Aufgrund dieser Überlegungen wird

- die Errichtung von Messeinrichtungen, mit denen Energielastgänge in Echtzeit erfasst und dargestellt werden können, um daraus Maßnahmen ableiten zu können, gefördert. Dies gilt insbesondere für die Energieträger Strom, Gas und Wärme/Kälte (inkl. allfälliger Nebendaten wie z.B. Temperaturen, Volumenströme), auch die Lastgangmessungen für die Optimierung von PV-Eigenverbrauchsanlagen.
- Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Kosten (netto), maximal 3.000 Euro
- Wichtig:
- Die Energielastgänge müssen in Echtzeit erfasst werden können.
- Messkonzepte werden nur im Zusammenhang mit der Errichtung einer Messeinrichtung gefördert.





• Die Datenauswertung und grafische Darstellung muss mit Standardsoftware möglich sein und muss regelmäßig erfolgen.

Antragstellung

- VOR Durchführung der Maßnahme (d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Handlung z.B. Bestellung von Anlagenteilen)
- elektronisch: die erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages um Bundesförderung nach Erhalt sofort weiterleiten an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at
- de-minimis Förderung

Nähere Information und Förderkriterien

Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz: T: 0732-7720-145 01

Zusatzförderungen zur Bundesumweltförderung

Für folgende Maßnahmen kann zusätzlich zur Umweltförderung des Bundes (<u>www.umweltfoerderung.at</u>) auch Landesumweltförderung bezogen werden:

- Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 100 kW Anschlussleistung
- Anschluss an Fern-/Nahwärme größer/gleich 100 kW Anschlussleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen kleiner 100 kW Nennwärmeleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen größer/gleich 100 kW Nennwärmeleistung
- Thermische Solaranlagen kleiner 100 m²
- Thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m²
- Wärmepumpen kleiner 100 kW thermische Leistung
- Wärmepumpen größer/gleich 100 kW thermische Leistung
- Energiesparen in Betrieben / Effiziente Energienutzung
- Innovative Heizzentralen und Verteilnetze
- Thermische Gebäudesanierung

Förderhöhe:

- Die Förderhöhen sind themenbezogen unterschiedlich und können den jeweiligen Förderdetails (www.land-oberoesterreich.gv.at) entnommen werden.
- Zuschläge für KMUs teilweise möglich
- Kombinationszuschläge, Innovationszuschläge etc. teilweise möglich

Antragstellung

- Fördervoraussetzung ist ein positiv beurteiltes Förderansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
- Die Antragszusammenfassung des Bundes wird als Antrag für die Anschlussförderung des Landes OÖ
 anerkannt. Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des OnlineAntrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at





Weitere Landesförderungen für Betriebe

Thermische Gebäudesanierung

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere Unternehmen, unabhängig von der Unternehmensgröße.

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen
 Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder dem Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden. Zweck der Förderung ist die Reduktion des Energieverbrauchs sowie die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das betroffene Gebäude muss älter als 20 Jahre sein. Das Datum der Baubewilligung muss vor dem 01.01.2001 liegen.

Gefördert wird nur die umfassende Sanierung zur Unterschreitung der OIB-Anforderungen.

Wie wird gefördert?

Die Förderhöhe richtet sich, wie bei der Bundesförderung, nach der erzielten Sanierungsqualität bzw. nach dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie Nummer 6 (Stand 2015 oder 2019). Der Förderungssatz bezieht sich auf die von der Kommunalkredit ermittelte energierelevante Förderungsbasis.

Anforderung an HWB_{Ref, RK} und f_{GEE} für das sanierte Gebäude

Standardfördersatz	Förderkriterien
max. 30 % der vom Bund ermittelten	$HWB_{Ref,RK} \le 18 \text{ x } (1+2,5 \text{ / Ic}) \text{ x } H_{corr} \text{ und } f_{GEE} \le 0,90$
energierelevanten Förderbasis bei Einhaltung	

• Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.

- Laufzeit: beginnt mit 1. Juni 2021 und endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel
- Weitere Details zur Förderung siehe: www.land-oberoesterreich.gv.at

Anschluss Fernkälte

Förderungsfähig ist der Anschluss an Fernkälteanlagen, wenn die Versorgung über eine Fernrohrleitung zum Verbraucher transportiert wird.

Förderungsrelevante Kosten:

- Herstellung der elektrischen Versorgung der Übergabestation
- erforderliche Mess-, Steuer- und Regelungstechnik Austausch von Signalen mit der Kundenanlage





• Anbindung der Übergabestation an die Kundenanlage inkl. erforderlicher Pumpen, Regulierungen etc.

Förderhöhe:

- Basisförderung: 20 % der förderungsfähigen Kosten
- Zuschlag: 20 % der f\u00f6rderungsf\u00e4higen Kosten, wenn die Fernk\u00e4lte direkt oder indirekt aus erneuerbaren Energietr\u00e4gern und Abw\u00e4rme erzeugt wird (gegebenenfalls Strommix der K\u00e4lteerzeugungsanlage bei elektrisch betriebenen zentralen K\u00e4ltemaschinen)

Antragstellung:

- VOR Durchführung der Maßnahmen
- Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an <u>foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at</u> übermittelt werden.
- Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Gefördert werden:

- Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten
 Objekten, von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers steht.
- Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme
- Optimierung von Nahwärmeanlagen
- Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen
- Geothermische Nahwärmeanlagen

Förderhöhe:

- Der vom Bund, in Abhängigkeit der Art der Anlage, festgelegte mögliche Förderungssatz wird im Verhältnis 60 % Bundesmittel und 40 % Landesmittel aufgeteilt.
- Die genauen Fördersätze des Bundes sind auf www.umweltfoerderung.at veröffentlicht.

Antragstellung:

- Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen mit dem Online-Antrag des Bundes
- Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Klimatisierung und Kühlung

Gefördert werden:

Investitionen zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden wie

- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
- Free Cooling-Systeme (z. B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser).





Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Förderhöhe

- Basisförderung: 20% der Bundesförderung
- KMU-Zuschlag: 20% für mittlere Unternehmen, 30% für Kleinst-/Kleinunternehmen
- Die Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen kumulierbar. Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 50.000 Euro limitiert.

Antragstellung

- VOR Durchführung der Maßnahme (d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Handlung z.B. Bestellung von Anlagenteilen)
- elektronisch: die erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages um Bundesförderung nach Erhalt sofort weiterleiten an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Nähere Information und Förderkriterien

Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz: T: 0732-7720-145 01

Energieeffiziente Aufzüge

Förderprogramm für Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Aufzügen

Gefördert werden: Maßnahmen in Betrieben, welche die Energieeffizienz von Aufzugsanlagen und deren Komponenten erhöhen. **Förderungsfähige Maßnahmen:**

Förderfähige Investitionen:	Nicht förderfähige
	Investitionen
Einbau LED in Kabine	Service-/Wartungskosten
automatische Fahrkorblichtabschaltung im Stillstand der Kabine	Optische
Umschaltung der Steuerung und Regelung in den Standby-Betrieb	Verbesserungen an der
Abschaltung Türantrieb im Standby-Betrieb	Aufzugsanlage
Abschaltung von zusätzlichen Komponenten wie TFT-Bildschirme,	Reparaturen
Transformatoren, Anzeigen etc.	Verschleißteile
Umstellung auf getriebelose Antriebe	Neuanlage
Einbau frequenzgeregelter Antriebe	 Photovoltaikanlage
Nachrüstung Frequenzregelung	Maßnahmen in
Einbau einer Rückspeisung (regenerative Antriebe)	Wohngebäuden
Erneuerung der Steuerung/Regelung auf frequenzgeregeltes System	
Zertifizierte, mit der Steuerung gekoppelte Aufzugsschachtentlüftung	
samt Lüftungselement (Klappen) und Messeinrichtung für Temperatur	
und Luftgüte entsprechend der EN54-12, ÖNORM B2473 und	
ÖNORM EN81/20.	
Ersatz der hydraulischen Anlage durch Seil/Gurt-Anlage	
Einbindung einer allfälligen PV-Anlage in die Aufzugssteuerung	





Förderhöhe

- Basisförderung: 20% der Bundesförderung
- KMU-Zuschlag: 20% für mittlere Unternehmen, 30% für Kleinst-/Kleinunternehmen
- Mindestinvestitionskosten pro Aufzug: 5.000 Euro
- Die F\u00f6rderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen F\u00f6rderobergrenzen kumulierbar. Die F\u00f6rderung ist pro Einzelfall mit maximal 15.000 Euro limitiert.

Antragstellung

VOR Durchführung der Maßnahme (d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Handlung z.B. Bestellung von Anlagenteilen)

Nähere Information und Förderkriterien

Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz: T: 0732-7720-145 01

3. Landesumweltförderungen für Gemeinden

Gem.

Eine Übersicht über alle Landesenergieförderungen finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at).

Förderhöhe:

- Für EGEM und Klimabündnis-Gemeinden wird ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt.
- Für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote It. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet, wird ebenfalls ein Zuschlag von 10% gewährt.
- Die Zuschläge sind kumulierbar.

Antragstellung:

Antragstellung elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden
- Förderungsfähig ist der Anschluss an Fern-/Nahwärmeanlagen insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger.
- Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at
- Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen:
 - Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 100 kW thermischer Leistung
 - Fernwärmeanschlüsse mit mehr als 100 kW thermischer Leistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden kleiner 100 kW Nennwärmeleistung
- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung automatisch beschickter biogener Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen).
- Förderdetails finden Sie unter <u>www.land-oberoesterreich.gv.at</u>. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter <u>www.umweltfoerderung.at</u>
- Thermische Solaranlagen für Gemeinden

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung thermischer Solaranlagen zur





- ausschließlichen Warmwasseraufbereitung
- kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
- Bereitstellung von Prozesswärme ab 20 m² Bruttokollektorfläche
- solaren Trocknung
- solaren Kälteerzeugung
- Wärme- und Kälteerzeugung in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Förderdetails finden Sie unter <u>www.land-oberoesterreich.gv.at</u>. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen:

- Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche
- Thermische Solaranlagen mit mehr als 100 m² Kollektorfläche

Wärmepumpen für Gemeinden

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung effizienter Wärmepumpen zur Heizwärme und Warmwasserversorgung. Luftwärmepumpen erhalten keine Landesförderung.

Förderdetails finden Sie unter <u>www.land-oberoesterreich.gv.at</u>. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter <u>www.umweltfoerderung.at</u>.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

4. ECP – Energie Contracting Programm

Betr., Gem.

Beim sogenannten "Contracting" tätigt ein spezialisiertes Unternehmen (= "Contractor") Energie-Investitionen in einem Unternehmen oder einer Gemeinde (= "Contracting-Nehmer"). Förderungswerber ist der Contractingnehmer, zum Beispiel ein Untermehmen, das eine neue Biomasse-Heizzentrale, eine Groß-Solaranlage nutzen oder ein Gebäude sanieren möchte. Die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contracingnehmers an den Contractor.

Das ECP fördert die Finanzierung von Investitionen:

- zur energetischen Sanierung von Gebäuden (Einspar-Contracting) und/oder
- zur Errichtung von Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (Anlagen-Contracting)
- Das förderbare Investitionsvolumen muss mind. 50.000 € betragen und ist mit 250.000 € begrenzt
- Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit max. 10 Jahren begrenzt
- Einspar- und Anlagen-Contracting wird der Fördersatz aliquot zu den Anteilen an der Bemessungsgrundlage ermittelt.
- Ergänzende Förderung für Projekte zur Lichteffizienz gemäß "Österreichischem Leitfaden Außenbeleuchtung" von Oö. Gemeinden
- Der Förderantrag ist beim OÖ Energiesparverband (mit ECP-Formular) einzureichen
- Laufzeit: 01.01.2016 31.12.2022

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14861, www.energiesparverband.at
- · Land OÖ, Abt. Wirtschaft





5. Gemeinde-Energie-Programm "GEP"

Gem.

Worum geht es?

Gemeinden nehmen eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele der oö. Landesenergiestrategie ein. Das Gemeinde-Energie-Programm "GEP" soll zusätzliche Impulse für energierelevante Investitionen in Gemeinden setzen und einen Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Energiesituation leisten.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Gemeinden

Was wird gefördert?

Fördergegenstand A)

Die Vorbereitung und detaillierte technische Analyse für konkrete größere Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen.

Max. Förderhöhe: 10.000 Euro, Basisförderung 80%, Zuschläge möglich Fördervorrausetzung: Vor Beauftragung ist eine kostenlose Grobanalyse durch den OÖ Energiesparverband durchzuführen.

Fördergegenstand B)

Informationsmaßnahmen der Gemeinde in Bezug auf geplante Projektumsetzungen von Punkt "A" im Bereich Energieeffizienz, -erzeugung und -infrastruktur.

Max. Förderhöhe: 2.000 Euro, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich

Fördergegenstand C)

Anlagenoptimierung wie

- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heiz- und Warmwasseranlagen,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heiz- und Warmwassersystem (z. B. Heizungspumpentausch, Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie Einsatz von Einzelraumreglern)
- Beleuchtungsoptimierung und LED-Systeme in Bestandsgebäuden sowie Smart-Home-Technologien

Max. Förderhöhe: 3.000 Euro pro Gebäude, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich Fördervorrausetzung: Die Optimierungsmaßnahmen erfordern vor Umsetzung und Antragstellung grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes.

Wo erfolgt die Antragstellung?

- Der Förderungsantrag an das Land Oberösterreich ist VOR Durchführung der Maßnahmen im Wege des OÖ Energiesparverbandes einzureichen.
- Der Förderbetrag wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Abrechnungsunterlagen sowie den Berechnungen der Energieeinsparung ausbezahlt.
- Laufzeit: bis 31.12.2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum)

Weitere Information:

 OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz, 0732-7720-14380, office@esv.or.at, www.energiesparverband.at





 Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10.12, 4021 Linz, 0732-7720-14501, foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

6. OÖ Förderprogramm "Erneuerbare Energiegemeinschaften EEG"

Betr., Gem.

Das Land Oberösterreich will die Entwicklung von EEGs vorantreiben und unterstützt daher mit einer neuen Förderung die Entwicklung und Vorbereitung von Energiegemeinschaften. Gefördert werden Gemeinden, Vereine, Genossenschaften, KMUs und konfessionelle Einrichtungen.

Förderungsfähige Maßnahmen

Für die Errichtung einer erneuerbaren Energiegemeinschaft notwendige detaillierte technische, rechtliche und ökonomische Analysen in Oberösterreich (z.B. Kosten für technisch-wirtschaftliche Analysen oder Rechtsberatung).

Förderkriterien & Förderhöhe

- bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten, max. 10.000 Euro begrenzt.
- + 10%, wenn das Projekt in einer EGEM- oder Klimabündnis-Gemeinde ist.

Vor Beantragung der Förderung ist mit dem OÖ Energiesparverband Kontakt aufzunehmen (office@esv.or.at), der eine kostenlose Grobanalyse durchführt. Dabei werden bereits vorliegende Unterlagen/Konzepte/Untersuchungen oder Analysen berücksichtigt.

Nähere Information und Förderkriterien

<u>Land OÖ</u>, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz T: 0732-7720-145 01

7. Exkurs: "De-minimis"

Betr.

Was bedeutet "de-minimis"?

"De-minimis"-Beihilfen im Sinne des Wettbewerbsrechts der europäischen Union bedeutet, dass die mögliche Förderung an ein Unternehmen in Kumulierung mit anderen "De-minimis"-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, innerhalb von drei Steuerjahren ein Subventionsäquivalent in der Höhe von 200.000 € nicht übersteigen darf (7.500 € bei landwirtschaftlicher Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur; 100.000 € bei Unternehmen im Straßentransportsektor).

Nach der "De-minimis"-Verordnung (EU) 1407/2013 sind Mutter- und Tochterunternehmen dabei als "einziges Unternehmen" (Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen) anzusehen.





E-MOBILITÄT

1. Ladeinfrastruktur für den mehrgeschossigen Wohnbau

HH, Betr., Gem.

Ziel dieser Förderaktion ist es, intelligente, netzdienliche und somit zukunftssichere Ladelösungen im mehrgeschossigen Wohnbau für mehrspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen, um damit Elektromobilität auch für die im Wohnbau lebenden Menschen zu ermöglichen. Gefördert werden natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Mehrwohnungshäusern sind sowie Eigentümergemeinschaften.

Förderkriterien:

- Gefördert werden die Anschaffung und die Installation der erforderlichen Basis-Infrastruktur einer Lademöglichkeit für E-Autos in einer Wohnanlage mit mehr als drei Wohneinheiten.
- Ladeinfrastruktur muss mindestens 5 Jahre zweckentsprechend genutzt und betrieben werden.
- Je Wohnanlage kann nur eine Förderung für eine Basis-Infrastruktur gewährt werden. Bei größeren Wohnanlagen kann eine Basis-Infrastruktur je 100 Stellplätze gefördert werden.
- Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern

Förderhöhe

- 50 % der Netto-Anschaffungskosten
- max. 5.000 Euro

Information, weitere Förderkriterien und Antragstellung:

Land Oberösterreich, Abt. Umweltschutz, Tel. 0732-7720-14501, www.land-oberoesterreich.gv.at

2. Landesförderung für energieeffiziente emissionsarme Taxis ("E-Taxis")

Betr.

Einreichen können alle Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, welche zur Ausübung des Taxi- bzw. Mietwagengewerbes in OÖ berechtigt sind. Gefördert wird der Ankauf folgender PKW der Klasse M1:

- Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb
- Brennstoffzellenfahrzeuge
- Benzin-Plug-In-Hybridfahrzeug

Förderfähige Kosten & Förderhöhen:

- Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge: 3.500 Euro pro Fahrzeug
- Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge: 1.750 Euro pro Fahrzeug
- Für Fahrzeuge, die in einem Luftsanierungsgebiet NO₂ (Stickstoffdioxid) zugelassen sind, verdoppelt sich die Förderung.
- Die Landesförderung ist mit max. 40 % der von der Bundesförderstelle anerkannten förderbaren Kosten sowie mit maximal 5 Fahrzeugen pro Unternehmen begrenzt.

Voraussetzungen:

- vollelektrische Reichweite: mindestens 50 km
- Gewährung der Bundesförderung "Elektro-PKW für Betriebe".
- Die geförderten Fahrzeuge müssen einheitlich mit der Farbe Weiß ausgestattet und betrieben werden.





- **Behaltefrist**: Das Fahrzeug ist für mindestens 4 Jahre im Eigentum zu behalten und in Oberösterreich als Taxi zu betreiben.
- Jahreskilometerleistung: mindestens 10.000 km pro Jahr

Antragstellung:

- · VOR dem Fahrzeugkauf
- elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages um Bundesförderung nach Erhalt sofort weiterleiten an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Nähere Information:

OÖ Energiesparverband und Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

3. Bundesförderung E-Mobilität für Private

HH

Gefördert werden:

- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Personenbeförderung (PKW, Kombi Klasse M1)
- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Güterbeförderung (Klasse N1)
- E-Zweiräder (E-Mopeds und E-Motorräder, Klassen L1e und L3e)
- (E-)Transporträder
- E-Leichtfahrzeuge (Klassen L2e, L5e, L6e, L7e)

Förderhöhen:

- vollelektrische und Brennstoffzellen-Fahrzeuge: 3.000 Euro plus 2.000 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer: 1.250 Euro plus
 1.250 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Motorräder (L3e < 11 KW): 700 Euro plus 500 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Motorräder (L3e > 11 KW): 1.400 Euro plus 500 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Mopeds: 450 Euro plus 350 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- (E-)Transporträder: 800 Euro plus 100 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Sportfachhändlers
- E-Leichtfahrzeuge: 1.300 Euro

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler (außer bei E-Leichtfahrzeugen)
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- max. 60.000 Euro Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung)
- mindestens 50 Kilometer vollelektrische Reichweite
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer werden nicht gefördert, wenn sie über einen Dieselantrieb verfügen.

Bonus für private E-Ladeinfrastruktur:

- 600 Euro pro Wallbox (Heimladestation) oder intelligentem Ladekabel
- 900 Euro pro kommunikationsfähiger Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage
- 1.800 Euro pro kommunikationsfähiger Ladestation bei Installation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage





 Wallboxen bzw. intelligente Ladekabel können auch separat (unabhängig vom Fahrzeugkauf) zur Förderung beantragt werden

Registrierung und Einreichung: bis 31.03.2023 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at, Tel.: 01 / 31 6 31 - 733

4. Bundesförderung E-PKW für Betriebe, Gebietskörperschaften & Vereine

Gefördert werden:

- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Personenbeförderung (PKW, Kombi Klasse M1)
- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Güterbeförderung (Klasse N1) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht ≤ 2,0 Tonnen

Förderhöhen:

- vollelektrische und Brennstoffzellen Fahrzeuge: 1.000 Euro plus 1.000 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer: 500 Euro plus
 500 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler
- mindestens 50 km vollelektrische Reichweite
- max. 60.000 Euro Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung)
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer werden nicht gefördert, wenn sie über einen Dieselantrieb verfügen.

Registrierung und Einreichung: bis 31. März 2023 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at, Tel.: 01 / 31 6 31 - 747

5. Bundesförderung E-Nutzfahrzeuge für Betriebe, Gebietskörperschaften & Vereine

Förderhöhen:

- E-Kleinbusse (Klasse M1), zugelassen für 7+1 Personen:
 - > 2,0 Tonnen und ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht: 5.500 Euro plus 2.000 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
 - > 2,5 Tonnen Gesamtgewicht: 10.500 Euro plus 2.000 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Kleinbusse (Klasse M2): **22.000 Euro plus 2.000 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Leichte Elektro-Nutzfahrzeuge (Klasse N1)
 - > 2,0 Tonnen und ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht: 5.500 Euro plus 2.000 Euro
 "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers





- > 2,5 Tonnen und ≤ 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht: 10.500 Euro plus 2.000 Euro
"E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers

Fördervorrausetzung:

- Fahrzeuge müssen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler

Registrierung und Einreichung: bis 31. März 2023 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at

6. Bundesförderung für E-Leichtfahrzeuge und Elektro-Zweiräder für Betriebe, Gebietskörperschaften & Vereine

Gefördert wird die Anschaffung von:

- Elektro-Zweirädern der Klassen L1e und L3e (E-Mopeds und E-Motorräder)
- E-Leichtfahrzeugen (L2e, L5e, L6e, L7e)

Förderhöhen:

- E-Motorräder (Klasse L3e ≤ 11 kW): **700 Euro Förderung plus 500** Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Motorräder (Klasse L3e > 11 kW): 1.400 Euro Förderung plus 500 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Mopeds (Klasse L1e): **450 Euro Förderung plus 350** Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e): 1.300 Euro Förderung

Fördervorrausetzung:

- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler (bei E-Mopeds und E-Motorrädern)

Registrierung und Einreichung: bis 31. März 2023 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at

7. Bundesförderung: Elektro-Fahrräder und (E-)Transporträder für Betriebe, Gebietskörperschaften & Vereine

Gefördert wird die Anschaffung von:

- E-Fahrrädern (ab einer Anzahl von 5 Stück)
- Transportfahrrädern mit einem Ladegewicht > 80 kg mit und ohne Elektroantrieb





Förderhöhen:

- Transportfahrräder: 800 Euro Förderung plus 100 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Sportfachhändlers
- Elektro-Fahrräder (ab 5 Stk.): 250 Euro Förderung plus 150 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Sportfachhändlers
- Der Sportfachhändler gewährt zusätzlich ein großes Fahrradservice.

Fördervorrausetzung:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" und eines großen Fahrradservices pro Fahrzeug durch den Fahrzeughändler/Sportfachhändler
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Registrierung und Einreichung: bis 31. März 2023 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at

7. Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur für Betriebe, Gebietskörperschaften & Vereine

Fördervorrausetzung:

- Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen (Standsäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist.
- Jeder geförderte Ladepunkt muss einzeln abgesichert sein.
- Es werden Ladestellen mit öffentlicher und nicht öffentlicher Zugänglichkeit gefördert.

Förderhöhen:

- öffentlich zugänglich
 - o AC-Normalladepunkt 11 bis ≤ 22 kW: **2.500 Euro**
 - o DC-Schnellladepunkt <100 kW: 15.000 Euro
 - o DC-Schnellladepunkt ≥100 kW: 30.000 Euro
- nicht öffentlich zugänglich
 - o AC-Normalladepunkt ≤22 kW: 900 Euro
 - o DC-Schnellladepunkt <50 kW: 4.000 Euro
 - o DC-Schnellladepunkt ≥ 50 bis < 100 kW: 10.000 Euro
 - o Euro DC-Schnellladepunkt ≥100 kW: 20.000 Euro

Registrierung und Einreichung: bis 31. März 2023 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at

8. Bundesförderaktion E-Mobilitätsmanagement: E-Flotten, E-Bussen, E-Logistik, E-Sonderfahrzeuge, multimodale Mobilitätsknoten

Gefördert werden klimafreundliche E-Mobilitätsprojekte im Bereich E-Taxis, E-Carsharing, E-Mietwagen und E-Fahrschulfahrzeuge, E-Zweiräder sowie E-Sonderfahrzeuge jeweils auch in Kombination mit E-Ladeinfrastruktur. E-Mobilitätsprojekte mit ausschließlich E-Ladeinfrastruktur können ebenfalls gefördert





werden. Einreichen können Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und Gemeinden.

Förderhöhe

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale.

Förderkriterien

- Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit Berechnung des Umwelteffektes
- Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern.
- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler (bei Fahrzeugen, bei denen der Importeursanteil zum Tragen kommt)

Anstragstellung:

- bis 31. März 2023 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets
- **VOR** Umsetzung der Maßnahme (d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Handlung z.B. Bestellung von Anlagenteilen)

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at



